



Lech, 31. März 2026

## Verhandlungsschrift

über die 12. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, 16. März 2026, im Raum 1.1 im Dorfhüs.  
Beginn: 20.00 Uhr

### Anwesend:

Vorsitzender	Bürgermeister Gerhard Lucian
Gemeinsam für morgen	Vizebürgermeister Elias Beiser Peter Kaufmann Gemeinderätin Sofia Riegler Benjamin Schneider Aurel Strolz Mag. Benedikt Walch Josef Martin Walch
Liste Lech	Hansjörg Elsensohn Florian Hagen Heidrun Huber Mag.a Kathrin Ortlieb Johannes Pfefferkorn Lisa Salzgeber
Unser Dorf	Gemeinderat Mag. Thomas Eggler Mag.a Dr.in Petra Pfefferkorn-Walser Clemens Walch
Zukunft wagen Schriftführer Auskunftsperson	Brigitte Finner Gemeindesekretär Mag. Elmar Prantauer Dipl. Ing. Andreas Falch

### Entschuldigt:

Liste Lech	Melanie Huber Gemeinderat Peter Scrivener
Unser Dorf	Sandra Jochum

## Tagesordnung

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 11. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16. Februar 2026
2. Beratung und Beschlussfassung Adaptierung der Verwendungsvereinbarungen gem. § 38 a Raumplanungsgesetz (Projektsicherungsverträge)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 609/1, 609/5 und 612/1
4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplan) im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 609/1
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 167/26 und Gst. Nr. 167/31

6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplan) im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 167/26 und 167/31
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 159/11 (Widmungskorrektur)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 578/4
9. Berichte
10. Allfälliges

In nicht öffentlicher Sitzung wird eine Grundstücksangelegenheit behandelt.

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter:innen und Zuhörer:innen und stellt fest, dass sämtliche Gemeindevertreter:innen zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Über Antrag der Fraktion „Gemeinsam für morgen“ wird gemäß § 41 Abs. 3 Gemeindegesetz einstimmig beschlossen den Punkt „Beratung und Beschlussfassung betreffend Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen zur Prüfung der Mängel GZL“ als Tagesordnungspunkt 10 vor dem Punkt Allfälliges in die Tagesordnung aufzunehmen.

## **Beschlüsse und Beratungen**

### **1 Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 11. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16. Februar 2026**

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian stellt fest, dass zur Verhandlungsschrift über die 11. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16. Februar 2026 weder mündlich noch schriftlich Einwendungen bzw. Ergänzungen vorgebracht wurden, sodass diese Verhandlungsschrift gemäß § 47 Abs. 5 des Gemeindegesetzes als genehmigt gilt.

### **2 Beratung und Beschlussfassung Adaptierung der Verwendungsvereinbarungen gem. § 38 a Raumplanungsgesetz (Projektsicherungsverträge)**

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian bringt vor, dass von Rechtsanwalt Dr. Armin Zelinka die in der Gemeinde Lech angewendete Verwendungsvereinbarung im Sinne des § 38 a Raumplanungsgesetz (Projektsicherungsvertrag) überarbeitet wurde, dem Gestaltungs- und Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech die Änderungen präsentiert wurden und vom Gestaltungs- und Raumplanungsausschuss der Gemeindevertretung einstimmig empfohlen wurde die eingearbeiteten Änderungen zu genehmigen. Er ersucht DI Andreas Falch die Adaptierung des Projektsicherungsvertrages zu erläutern.

DI Andreas Falch erklärt, dass der im Sinne des § 38a Raumplanungsgesetz seitens der Gemeinde Lech verwendete Projektsicherungsvertrag durch den Vertragserrichter, Rechtsanwalt Dr. Armin Zelinka, Innsbruck, an die aktuelle Gesetzeslage und Judikatur angepasst wurde. Der Vertrag bleibt in seiner Wirkung und in den verwendeten Instrumentarien, insbesondere in Bezug auf die vertraglichen Pflichten und die Vertragsstrafen, im Wesentlichen gleich. Änderungserfordernisse haben sich einerseits aus der aktuellen Judikatur und andererseits aus den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre ergeben. Dies betrifft die Frage der Vertragsstrafe, die verwendeten Vorkaufsrechte, die Kaufoption und die Kautionsregelung.

Betreffend der Vertragsstrafe war aufgrund der Judikatur der Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes zu prüfen und zu streichen. Weiters wurde in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage erörtert, ob ein Verschulden Voraussetzung für die Anwendung der Vertragsstrafe ist. Dies war schon bisher so geregelt, wird aber nunmehr auch textlich klargestellt. Weiters wurde eine soziale Härteklausele mit aufgenommen, wobei hier ein Entfall der Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe bei schwerwiegenden persönlichen oder familiären Umständen vorgesehen ist.

Betreffend dem Vorkaufsrecht waren textliche Anpassungen und Klarstellungen erforderlich, dass in bestimmten Fällen das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird. Dies betrifft insbesondere die Übertragung an Personen, die zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, sowie bestimmte Umgründungen und Übertragungen an verbundene Unternehmen. Weiters wurde Klarheit dahingehend geschaffen, dass das Vorkaufsrecht nur dann ausgeübt werden kann, wenn der Grundeigentümer seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder der Grundeigentümer seine Vertragspflichten wiederholt schuldhaft verletzt.

Betreffend Kautions wurde auf Basis der Beratungen im zuständigen Ausschuss der Gemeinde festgelegt, dass auf eine Kautions dann verzichtet werden kann, wenn ein Sondergebiet Beherbergung, FS Beherbergung, ausgewiesen wird.

Nach Beantwortung der Fragen durch DI Andreas Falch beschließt die Gemeindevertretung einstimmig die präsentierten Änderungen zur Verwendungsvereinbarung im Sinne des § 38 a Raumplanungsgesetz (Projektsicherungsvertrag), welche in der Gemeinde Lech angewendet wird, zu genehmigen. Eine Mustervereinbarung mit den in Farbe dargestellten Änderungen wird der Verhandlungsschrift beigelegt.

### **3 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 609/1, 609/5 und 612/1**

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian ersucht Dipl. Ing. Andreas Falch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 609/1, 609/5 und 612/1 zu erläutern.

Der Plan über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich dieser Grundstücke wird in weiterer Folge von Dipl. Ing. Andreas Falch ausführlich erläutert.

Es wird erklärt, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Lech in der Sitzung vom 13. Jänner 2026 einen Verordnungsentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 609/1, 609/5 und 612/1 beschlossen hat. Der Verordnungsentwurf wurde 4 Wochen auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Lech veröffentlicht und während der Zeit der Veröffentlichung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Dipl. Ing. Andreas Falch bringt vor, dass hierzu im Veröffentlichungsverfahren Stellungnahmen eingegangen sind, die der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 609/1, 609/5 und 612/1 GB Lech gemäß Plan vom Büro Dipl. Ing. Andreas Falch vom 2. März 2026, Plannummer: R24lech\_53554, PL 332, zu genehmigen.

### **4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes (Teilbaugebiet) im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 609/1**

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian ersucht Dipl. Ing. Andreas Falch die Änderung des Bebauungsplanes (Teilbaugebiet) im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 609/1 zu erläutern.

Der Plan über die Änderung des Bebauungsplanes (Teilbaugebiet) im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 609/1 wird von Dipl. Ing. Andreas Falch umfassend erläutert. Der Teilbaugebiet plan beinhaltet Angaben zu Baugrenzen, Maß und Art der baulichen Nutzung, Höhe des Bauwerks sowie Dachneigung und Firstrichtung. Dazu wurde im Gestaltungs- und Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

Es wird erklärt, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Lech in der Sitzung vom 13. Jänner 2026 einen Verordnungsentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 609/1 beschlossen hat. Der Verordnungsentwurf wurde 4 Wochen auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Lech veröffentlicht und während der Zeit der Veröffentlichung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme der Amtssachverständigen für Raumplanung, Landschaftsbild und Baugestaltung eingelangt, welche der Gemeindevertretung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird. Die Unterlagen über die Änderung des Bebauungsplanes wurden entsprechend angepasst.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Verordnung zur Änderung des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplan) beim Grundstück Gst. Nr. 609/1 GB Lech gemäß Plan vom Büro Dipl. Ing. Andreas Falch vom 2. März 2026, Plannummer: R24lech\_53554, PL 360, zu genehmigen.

## **5 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 167/26 und Gst. Nr. 167/31**

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian ersucht Dipl. Ing. Andreas Falch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 167/26 und 167/31 zu erläutern. Der Plan über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich dieser Grundstücke wird in weiterer Folge von Dipl. Ing. Andreas Falch ausführlich erläutert.

Es wird erklärt, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Lech in der Sitzung vom 10. Februar 2026 einen Verordnungsentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 167/26 und 167/31 beschlossen hat. Der Verordnungsentwurf wurde 4 Wochen auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Lech veröffentlicht und während der Zeit der Veröffentlichung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Dipl. Ing. Andreas Falch bringt vor, dass hierzu im Veröffentlichungsverfahren Stellungnahmen eingegangen sind, die der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 167/26 und 167/31 GB Lech gemäß Plan vom Büro Dipl. Ing. Andreas Falch vom 2. März 2026, Plannummer: R24lech\_53497, PL 361, zu genehmigen (befangen Vizebürgermeister Elias Beiser).

## **6 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplan) im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 167/26 und 167/31**

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian ersucht Dipl. Ing. Andreas Falch die Änderung des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplan) im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 167/26 und 167/31 zu erläutern.

Der Plan über die Änderung des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplan) im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 167/26 und 167/31 wird in weiterer Folge von Dipl. Ing. Ing. Andreas Falch ausführlich erläutert. Der Teilbebauungsplan beinhaltet im Wesentlichen Angaben zu Baugrenzen, Maß und Art der baulichen Nutzung, Höhe des Bauwerks sowie Dachneigung und Firstrichtung. Dazu wurde vom Gestaltungs- und Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

Es wird erklärt, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Lech in der Sitzung vom 10. Februar 2026 einen Verordnungsentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 167/26 und 167/31 beschlossen hat. Der Verordnungsentwurf wurde 4 Wochen auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Lech veröffentlicht und während der Zeit der Veröffentlichung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme der Amtssachverständigen für Raumplanung, Landschaftsbild und Baugestaltung eingelangt, welche der Gemeindevertretung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird. Die Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplan) wurden entsprechend angepasst.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Verordnung zur Änderung des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplan) im Bereich der Grundstücke Gst. Nrn. 167/26 und 167/31 GB Lech gemäß Plan vom Büro Dipl. Ing. Andreas Falch vom 2. März 2026, Plannummer: R24lech\_53497, PL 365, zu genehmigen (befangen Vizebürgermeister Elias Beiser).

## **7 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 159/11 (Widmungskorrektur)**

Bürgermeister Gerhard Lucian erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befähigt und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Elias Beiser.

Der Vorsitzende Vizebürgermeister Elias Beiser ersucht Dipl. Ing. Andreas Falch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 159/11 zu erläutern. Der Plan über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich dieser Grundstücke wird in weiterer Folge von Dipl. Ing. Andreas Falch erläutert. Bei der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt es sich um eine geringfügige Widmungskorrektur.

Es wird erklärt, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Lech in der Sitzung vom 10. Februar 2026 einen Verordnungsentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 159/11 beschlossen hat. Der Verordnungsentwurf wurde 4 Wochen auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Lech veröffentlicht und während der Zeit der Veröffentlichung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Dipl. Ing. Andreas Falch bringt vor, dass hierzu im Veröffentlichungsverfahren Stellungnahmen eingegangen sind, die der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 159/11 GB Lech gemäß Plan vom Büro Dipl. Ing. Andreas Falch vom 5. März 2026, Plannummer: R26lech\_53896, PL 363, zu genehmigen (befähigt Bürgermeister Gerhard Lucian).

## **8 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 578/4**

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian ersucht Gemeindegast Mag. Elmar Prantauer die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 578/4 zu erläutern. Der Plan über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich dieser Grundstücke wird in weiterer Folge ausführlich erläutert.

Es wird erklärt, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Lech in der Sitzung vom 10. Februar 2026 einen Verordnungsentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 578/4 beschlossen hat. Der Verordnungsentwurf wurde 4 Wochen auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Lech veröffentlicht und während der Zeit der Veröffentlichung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Mag. Elmar Prantauer bringt vor, dass hierzu im Veröffentlichungsverfahren Stellungnahmen eingegangen sind, die der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 574/4 GB Lech gemäß Plan der Gemeinde Lech vom 2. März 2026, Plannummer: 031-2/2022 11 FW, zu genehmigen.

## **9 Berichte**

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian ersucht den Obmann des Tourismusbeirates Benjamin Schneider über die vorgesehene Änderung der Steuerungsstruktur der Lech Zürs Tourismus GmbH zu informieren.

Benjamin Schneider erklärt eingangs, dass es sich bei der Präsentation zur neuen Steuerungsstruktur um einen Bericht an die Gemeindevertretung handelt, wobei die entsprechende Beschlussfassung in einer der nächsten Gemeindevertretungssitzungen gemacht werden sollte. Anhand einer Präsentation werden die Gesellschafterbeschlüsse sowie der Gesellschaftsvertrag neu, welche von Notar Dr Manfred Umlauf erarbeitet wurden, erläutert. Die Unterlagen werden mit der Verhandlungsschrift übermittelt.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Steuerungsstruktur der LZTG benötigt es einen Gesellschafterbeschluss für die Geschäftsführung der LZTG, einen Gesellschafterbeschluss für den Beirat der LZTG, sowie einen Gesellschafterbeschluss für den Aufsichtsrat der LZTG. Es ist auch ein neuer Gesellschaftsvertrag zu beschließen. Dabei ist vorgesehen, dass die Geschäftsführung dem neuen Aufsichtsrat über dessen Verlangen, mindestens jedoch vierteljährlich, über die gesetzten und geplanten Aktivitäten der Gesellschaft zu berichten und wichtige Angelegenheiten mit dem Aufsichtsrat zu beraten hat. Es steht der Geschäftsführung frei, aus eigenem Antrieb jederzeit wichtige Angelegenheiten mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter bzw. mit dem gesamten Aufsichtsrat zu beraten.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsratsvorsitzende haben halbjährlich (jeweils nach Abschluss der Sommer- und Wintersaison) an die Gemeindevertretung über die aktuelle Lage der Gesellschaft und der Tourismusbranche insgesamt in Lech/Zürs zu berichten.

Im Gesellschafterbeschluss zur Geschäftsordnung für den Beirat der Lech Zürs Tourismus GmbH sind die zu besetzenden Mitglieder sowie die Aufgaben des Beirats definiert. Dem Beirat steht keine Entscheidungskompetenz zu. Empfehlungen sind von den Mitgliedern des Strategieausschusses dem Gesamtaufsichtsrat zu unterbreiten. Über eine Frage von Gemeinderat Mag. Thomas Egger wird erklärt, dass die 2 Mitglieder aus dem Aufsichtsrat im Beirat der LZTG die Strategiemitglieder des Aufsichtsrates sind.

Im Aufsichtsrat sind 3 bis 5 Mitglieder vorgesehen. Die Kompetenzen des Aufsichtsrates sind insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung. Man hat in den letzten Wochen auch schon Gespräche mit potentiellen externen Mitgliedern für den Aufsichtsrat geführt. Aurel Stolz bringt vor, dass man aktuell zwar ein Prüfungsorgan (Prüfungsausschuss) hat, welches jedoch nur in der Retrospektive handelt, währenddessen der nun vorgesehene Aufsichtsrat in der Gegenwart tätig sein wird.

Über eine Frage von Gemeinderat Mag. Thomas Egger wird erklärt, dass die Gemeindevertretung die Möglichkeit hat den Aufsichtsrat zu overroolen. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Benjamin Schneider erklärt, dass auch vorgesehen ist bestimmte Richtlinien zu verabschieden, welche erläutert werden.

Abschließend bringt Benjamin Schneider zusammenfassend die Profilanforderung eines Aufsichtsratsmitgliedes vor.

Über eine Frage von Mag. Dr. Petra Pfefferkorn-Walser, ob es für die Aufsichtsratsmitglieder eine Compliance-Regelung gibt, wird erklärt, dass bei einem Compliancefall (beispielsweise Aufsichtsratsmitglied ist als touristischer Berater eines Betriebes tätig) jederzeit die Möglichkeit besteht, dieses Aufsichtsratsmitglied abzurufen. Mag. Benedikt Walch erklärt dazu, dass man die Richtlinien mit einer entsprechenden Compliance-Regelung ergänzen könnte. Johannes Pfefferkorn bringt vor, dass es auch im GmbH-Gesetz Bestimmungen gibt, die eine Basis für eine Compliance-Regelung bilden. Brigitte Finner bringt dazu vor, dass es wichtig ist auch die Vergangenheit der jeweiligen Person zu beachten (ob diese Person beispielsweise in der Vergangenheit schon für einen Betrieb in Lech beratend tätig war). Dies sollte allenfalls als Ausschlusskriterium aufgenommen werden. Es wird festgehalten, dass eine Compliance-Regelung ausgearbeitet wird.

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian bedankt sich beim Obmann des Tourismusbeirates Benjamin Schneider für den Bericht zur geplanten Strukturänderung der Lech Zürs Tourismus GmbH.

## **10 Beratung und Beschlussfassung betreffend Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen zur Prüfung der Mängel GZL**

Vizebürgermeister Elias Beiser bringt vor, dass die Mängelliste GZL nun schon seit einigen Monaten sowohl die Gemeindevertretung als auch die Gemeindeverwaltung beschäftigt. Einige Punkte wurden bereits abgearbeitet andere sind noch offen. Die Fraktion „Gemeinsam für morgen“ habe diesen Dringlichkeitsantrag gestellt, um eine genaue Prüfung aller Mängel zu ermöglichen und gleichzeitig die Verwaltung in ihren Aufgaben zu entlasten.

Der Antrag lautet wie folgt:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die Gemeinde Lech einen unabhängigen Sachverständigen (wenn möglich aus der Liste der eingetragenen gerichtlich beeideten Sachverständigen) beauftragt, vorhandene, nicht vom Bauherrn zu verantwortende Mängel (insbesondere Bau- und Ausführungsmängel) beim GZL gutachterlich festzustellen, wobei auch die Verantwortlichkeit anhand der vertraglichen Verpflichtungen festgestellt werden soll. Dabei solle die Gemeindeverwaltung bzw. die zuständigen Abteilungsleiter schriftlich angewiesen werden, die ihnen jeweils bekannten oder vermuteten Mängel den Sachverständigen bekannt zu geben oder diesen vorzuführen. Weiters solle die bestehende (ursprüngliche) Mängelliste dem Sachverständigen zur Kenntnis gebracht werden.“

Benjamin Schneider erklärt, dass man sich über die Mängelliste GZL viele Gedanken gemacht hat und man diesen Antrag gestellt hat, weil es sich beim GZL um ein im Ort polarisierendes Projekt gehandelt hat und viel darüber diskutiert und gesprochen wurde, was nicht gut umgesetzt wurde. Deshalb wird es für wichtig erachtet, einen neutralen unabhängigen Sachverständigen zu bestellen, der sich mit diesem Thema auseinandersetzt und sicherstellt, dass die vorhandenen Mängel, die nicht dem Bauherrn zuzuordnen sind, vom Verursacher behoben werden. Mag. Benedikt Walch ergänzt, wenn man einen unabhängigen neutralen Sachverständigen hat, welcher gutachterlich Mängel feststellt, stärkt dies die Position der Gemeinde gegenüber den betroffenen Unternehmen zur Behebung der Mängel und entlastet gleichzeitig die Gemeindeverwaltung.

Über eine Frage von GR Mag. Thomas Egger, wie die Auswahl des Sachverständigen getroffen wird, wird erklärt, dass Angebote eingeholt werden und vom Gemeindevorstand die Bestellung vorzunehmen ist.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass die Gemeinde Lech einen unabhängigen Sachverständigen (wenn möglich aus der Liste der eingetragenen gerichtlich beeideten Sachverständigen) beauftragt, vorhandene, nicht vom Bauherrn zu verantwortende Mängel (insbesondere Bau- und Ausführungsmängel) beim GZL gutachterlich festzustellen, wobei auch die Verantwortlichkeit anhand der vertraglichen Verpflichtungen festgestellt werden soll. Dabei solle die Gemeindeverwaltung bzw. die zuständigen Abteilungsleiter schriftlich angewiesen werden, die ihnen jeweils bekannten oder vermuteten Mängel den Sachverständigen bekannt zu geben oder diesen vorzuführen. Weiters soll die bestehende (ursprüngliche) Mängelliste dem Sachverständigen zur Kenntnis gebracht werden. Es sind umgehend Angebote einzuholen und dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **11 Allfälliges**

Clemens Walch bringt vor, dass der Platz vor dem Dorfhof/Lechwelten kein gutes Bild abgibt (keine Schneeräumung, Schotter etc.) und dieser Platz mit einer einfachen Außenmöblierung aufgewertet werden sollte.

Clemens Walch spricht ein großes Lob an das Team der Lechwelten aus und erklärt, dass das Ambiente und das gesamte Umfeld bei der abgehaltenen Familienfeier hervorragend funktioniert habe.

Johannes Pfefferkorn spricht einen Dank für die schnelle Umsetzung der Beleuchtung im Bereich des Polizeigebäudes aus.

Über eine Frage von Gemeinderätin Sofia Riegler erklärt Bürgermeister Gerhard Lucian, dass für die Baustelle Einfahrt Tiefgarage Anger, die Tiefgarage Anger GmbH und Co.KG zuständig ist.

Clemens Walch bringt vor, dass er als entsendeter Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Tiefgarage Anger GmbH Co KG bisher noch keine Einladung bekommen habe. In diesem Zusammenhang ersucht Gemeinderat Mag. Thomas Egger zu prüfen, wie die Entscheidungsbefugnis von entsendeten Vertretern der Gemeindevertretung in Organe juristischer Personen geregelt ist.

Gemäß § 47 Abs. 5 Gemeindegesetz steht es den Gemeindevertretern:innen frei, wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen wäre. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

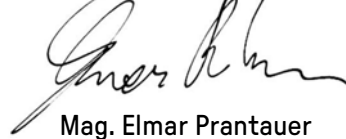
Ende der Sitzung: 21.45 Uhr

Der Vorsitzende



Gerhard Lucian  
Bürgermeister

Der Schriftführer



Mag. Elmar Prantauer  
Gemeindesekretär